

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWF-52.250/0133-I/6/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/CI, Prischl

Klappe (DW) Fax (DW)
39176 100467

Datum
17.11.2010

**Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014,
Entwurf von Bundesgesetzen über die Änderung des
Universitätsgesetzes 2002 und des Studienförderungsgesetzes**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes für eine Novelle des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Studienförderungsgesetzes und erlaubt sich folgendes anzumerken:

Änderung UG 2002

Der vorliegende Entwurf beinhaltet Maßnahmen für Einsparungen im Bereich der Universitäten. Die Situation an den Universitäten ist schon seit Jahren unzufriedenstellend und daher schon jetzt äußerst problematisch. Die Studienbedingungen sind in einer Vielzahl von Studienrichtungen mehr als bedenklich, daher ist es umso verwunderlicher, dass mit den vorliegenden Entwürfen Einsparungsmaßnahmen vorgesehen sind, die noch zu einer Verschärfung dieser Situation beitragen. Kürzungen im Bildungsbereich sind grundsätzlich ein falsches Signal und werden daher abgelehnt. Insbesondere wie in diesem Fall, wo sie das Universitätspersonal und den Studienbetrieb betreffen, sind sie daher aus Sicht des ÖGB nicht vertretbar. Allgemein herrschen eine starke Nachfrage bei SchulabgängerInnen nach einem Universitätsstudium und daher auch ein hoher Bedarf an Studienplätzen.

Aus Sicht des ÖGB bedarf es daher dringender Investitionen im Universitätsbereich und einer raschen Aufstockung des Universitätsbudgets. Einzelne Maßnahmen zu Einsparungen in diesem Bereich und damit den vorliegenden Entwurf als Ganzes lehnt der ÖGB daher entschieden ab. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dem bestehenden Bedarf mit Einsparungsmaßnahmen Rechnung getragen werden soll.

Zu Z 1 (§ 13 Abs 2 Z 1 lit. k bis lit. m)

Die erst im Jahr 2009 in Kraft getretene Bestimmung zur „bedarfsgerechten“ Erhöhung der Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger bis zum Wintersemester 2015/16 (BGBl. I Nr. 81/2009) trägt der allgemein steigenden Nachfrage nach tertiären Bildungsabschlüssen Rechnung und war daher zu begrüßen. Aus Sicht des ÖGB muss die öffentliche Hand dafür Sorge tragen, dass studierwillige Personen sowohl Studienplätze als auch gute Studienbedingungen in den von ihnen gewählten Studienrichtungen vorfinden. Dies ist ein öffentlicher Auftrag, der für die zukünftige Entwicklung des Landes, die maßgeblich durch die Investitionen in Bildung und Qualifizierung getragen wird, unbedingte Priorität hat. Jegliche Maßnahmen, die einer bedarfsgerechten Studienplatzgestaltung zuwider laufen, sind demgegenüber kontraproduktiv und finden nicht die Zustimmung des ÖGB.

Direkte oder indirekte Beschränkungen von Studienplätzen lösen aus Sicht des ÖGB auch nicht das Problem sogenannter „Massenstudienfächer“, sondern führen zu Folgeproblemen für die Studierenden und für andere Studienrichtungen. Hier gilt es gezielt beim Studienwahlverhalten, bei Information und Orientierung der (potenziellen) StudienanfängerInnen anzusetzen und – auch angesichts der geringen österreichischen StudienanfängerInnenquoten im internationalen Vergleich – keineswegs durch Beschränkung und Selektion SchulabsolventInnen vom Studieren abzuhalten.

Der ÖGB fordert seit Jahren die Entwicklung eines gesamtösterreichischen Hochschulentwicklungsplanes, in dem Lösungen für diese Problemstellungen auf Ebene des gesamten tertiären Bildungssektors umfassend und systematisch betrachtet und erarbeitet werden. Auch im gemeinsamen Bildungspapier der Sozialpartner aus dem Jahr 2007 werden ein solcher Masterplan und eine Reihe weiterer Maßnahmen vorgeschlagen. Der ÖGB erachtete es als dringend an der Zeit, aus der „Dialogphase“ schleunigst in die „Handlungsphase“ überzugehen. Handlungsphase aber in dem Sinn, die dringend zu lösenden Strukturprobleme in Angriff zu nehmen und nicht durch einfältige Sparmaßnahmen die Probleme noch zu verstärken.

Zu Z 2 und Z 3 (§ 54 Abs 8 und § 59 Abs 7)

Es ist unbedingt notwendig, dass Einrichtungen, die Bildungsgänge anbieten, den Lernenden das Absolvieren dieser Bildungsgänge in der vorgesehenen und an curricularen Kriterien orientierten Dauer eines Lehrgangs ermöglichen. Das heißt, dass den Lernenden nicht durch organisatorische, administrative oder ähnliche Mängel Verzögerungen entstehen dürfen. Dies entspricht den Mindestanforderungen eines professionellen Angebots. Insbesondere trifft dies daher auch auf die Universitäten zu und ganz besonders auf Lehrveranstaltungsangebote, in denen die TeilnehmerInnenzahlen ohnehin bereits begrenzt sind. In einer diesbezüglichen Entscheidung bestätigt der OGH dies als Schutznorm im dargestellten Sinn ausdrücklich und zwar gegen den bis dahin vom BMWF vertretenen Standpunkt.

Seite 3

Der ÖGB lehnt es vor diesem Hintergrund ab, dass die Verantwortung der Universitäten für einen reibungslosen Studienablauf ohne Verzögerung bzw. die Verpflichtung zum Angebot von Parallelveranstaltungen aufgehoben werden soll. In dieser Hinsicht ist bereits der bisherige § 59 Abs 7 UG 2002 bedenklich, der festlegt, dass Lehrveranstaltungen nur nach „Maßgabe der budgetären Möglichkeiten“ angeboten werden.

Da die Zahl der absolvierten Lehrveranstaltungen auch für den Erhalt von Stipendien bzw. der Studienbeihilfe maßgeblich sind, besteht die Gefahr, dass Studierende völlig unverschuldet finanzielle Einbußen verkraften müssen.

Die Universitäten sind daher vom Staat mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten, um der ihnen obliegenden Verantwortung gerecht zu werden.

Zu Z 9 (§ 143 Abs 8)

Zur unter Z 9 vorgesehenen Änderung ist festzuhalten, dass es aus Sicht des ÖGB unbedingt erforderlich ist, möglichst rasch alle notwendigen Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands gemäß § 9 Abs 1 ArbIG zu ergreifen.

Diese dürfen nicht aufgrund von Budgetkonsolidierungsmaßnahmen, die in erster Linie durch die Finanz- und Wirtschaftskrise erforderlich geworden sind, aufgeschoben werden. Diesbezügliche Verzögerungen sind nicht nachvollziehbar und nach Gesichtspunkten des ArbeitnehmerInnenschutzes keinesfalls vertretbar. Es ist sicherzustellen, dass an den Universitäten gute, gesunde, sichere und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Studien- und Arbeitsbedingungen gewährleistet werden.

Wir erlauben uns an dieser Stelle auch auf den berechtigten Protest der Belegschaftsvertretung hinzuweisen, der Seitens des ÖGB unterstützt wird.

Änderung StudFG

Zu Z 1 und 2 (§ 30 Abs 2 Z 4 und 5)

Die vorgesehene Änderung beinhaltet nicht nur eine Abkoppelung von anderen Gesetzesmaterien, sondern bedeutet in der vorliegenden Form – entgegen der in den Erläuterungen angeführten Intention – eine massive finanzielle Verschlechterung von älteren Studierenden und wird daher vom ÖGB abgelehnt. Wie richtig festgehalten wird, haben ältere Studierende „höhere Aufwendungen, die aus den veränderten Lebensaufwendungen resultieren“ und sind daher in höherem Maße auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Für sie würde daher bereits die vorgesehene Kürzung der Bezugsdauer von Familienbeihilfe bis zum vollendeten 24. Lebensjahr schwerwiegende Einbußen bedeuten, weshalb ein Ausbau des Studienbeihilfensystems und eine Aufstockung der diesbezüglichen finanziellen Mittel jedenfalls erforderlich sind.

Im vorliegenden Entwurf wird allerdings davon ausgegangen, dass Studierende bis zum vollendeten 26. Lebensjahr Familienbeihilfe erhalten, weshalb die Änderung des § 30 Abs 2 Z 4 den Abzug jenes Betrages von der Studienbeihilfe vorsieht, der derzeit für Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag auf die Höchststudienbeihilfe angerechnet wird (2.532,- Euro). Entweder wird nicht auf die, ebenfalls vom ÖGB abgelehnten, vorgesehenen Änderungen zum Familienlastenausgleichsgesetz Rücksicht genommen,

Seite 4

oder es ist zusätzlich eine Kürzung der Studienbeihilfe vorgesehen. Es mutet einigermaßen zynisch an, dass 25- und 26-jährigen Studierenden, die keine Familienbeihilfe mehr erhalten sollen, die Studienbeihilfe um einen Betrag gekürzt wird, der auf Basis des Erhalts der Familienbeihilfe errechnet wird.

Abschließen möchte der ÖGB außerhalb der Gesetzesbegutachtung zum Vorhaben die Studienbeihilfe nicht zu valorisieren, womit es 2011 zu einer Verschlechterung für Studierende von € 8 Mio., 2012 von € 13,6 Mio. und ab 2013 jährlich von € 15 Mio. kommen soll, Stellung beziehen. Die Nicht-Valorisierung bedeutet einen deutlichen Kaufkraftverlust für StudienbeihilfebezieherInnen. Betroffen sind hierbei fast ausschließlich sozial schwache Familien und hier wiederum Kinder von Arbeitern und Angestellten. Daher fordert der ÖGB auch als Interessenvertretung dieser Personengruppe eine jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe und lehnt diese unsoziale Einsparung entschieden ab.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung der ausgeführten Einwendungen und verweist auch auf die von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst-Bundessektion 13 direkt ergangene Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär